jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1991/5/8 8Ob535/91

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 08.05.1991

Norm

EO §378 C
ZPO §226 IV

Rechtssatz

Auf Grund einer einstweiligen Verfügung kann, solange sie wirksam ist, Exekution geführt werden, der Exekutionstitel der (vorläufigen) einstweiligen Verfügung bildet aber keine Rechtsgrundlage für ein gleichlautendes Urteilsbegehren. Es kann nicht unter den in der EO normierten Voraussetzungen zuerst eine einstweilige Verfügung erlassen und dann unter Berufung auf diese vorläufige Maßnahme durch Urteil die vorläufige Anordnung zu einer endgültigen umgestaltet werden.

Entscheidungstexte

- 8 Ob 535/91
  Entscheidungstext OGH 08.05.1991 8 Ob 535/91

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1991:RS0005171

Dokumentnummer

JJR_19910508_OGH0002_0080OB00535_9100000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at